

SAMTGEMEINDE

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

9. ÄNDERUNG



**ERLÄUTERUNGSBERICHT
MIT PLANZEICHNUNGEN**

Stand der Planung:	gem. § 2 (5) BBauG	gem. § 2a (6) BBauG	Feststellungsbeschuß
	15.10.87	Genehmigt	Bekanntgemacht

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Änderungsbereiche

Änderungen sind in folgenden Ortsteilen für die dargestellten und durch Nummern gekennzeichneten Bereiche vorgesehen.

Kartenausschnitt im M.1:10 000



Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten
Juni 1973

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die Änderung nur die geänderten Bereiche darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 8. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die Bereiche der 9. Änderung sind in den Kartenausdrügen dargestellt.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der Baugebiete in die Landschaft, ist der Erläuterung zu den einzelnen Änderungsbereichen angefügt.

GEMEINDE BILSHAUSEN

Änderungsbereich 1

Die Gemeinde Bilshausen benötigt für die Erweiterung des Gewerbegebietes an der "Kleinen Bahnhofstraße" weitere Fläche. Diese soll dazu dienen, die bereits ausgewiesenen Teilstücke zu erweitern, um große zusammenhängende Flächen zu schaffen. Durch die gewerbliche Nutzung werden keine Konflikte hervorgerufen, da im Nahbereich nur Industrie und Gewerbeflächen ausgewiesen sind.

Vom Gewerbeaufsichtsamt wird darauf hingewiesen, daß sich im westlichen Teilbereich ein Wohnhaus und ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen/Gaststätte befindet. Bei der Erweiterung der G.-Fläche nach Süden sollten für einen Teilbereich höhere Immissionen als bisher vermieden werden. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes sollte diese schutzwürdige Nutzung entsprechend Berücksichtigung finden und gegebenenfalls eine Gliederung der Gebietsteile hinsichtlich der künftigen zulässigen Nutzungsarten vorgenommen werden.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer wird darauf hingewiesen, daß bei der Erschließung der gewerblichen Baufläche über den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg dafür Sorge zu tragen ist, daß der landwirtschaftliche Verkehr keine Beeinträchtigung erfährt.

Ferner müssen die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse genügend beachtet werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich einer möglichen Belastung der Vorflut.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Schaffung eines harmonischen Überganges in die freie Landschaft muß bei Aufstellung eines Bebauungsplanes die Ost-, Süd- und Westgrenze eine Anpflanzung von mindestens 5 m Breite sichergestellt werden. Dies ist notwendig, weil das geplante Naturschutzgebiet Rhumeaue an das Plangebiet grenzt. Auf eine Darstellung im Plan wird verzichtet aufgrund des großen Maßstabes.

Natur und Landschaft

Die Fläche wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbe- reich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhen- lage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Be- bauungsplänen berücksichtigt werden. Für Bilshausen betra- gen die maximalen Bebauungshöhen 170 m über NN. Probleme der Wasserversorgung treten im Änderungsbereich danach nicht auf.

GEMEINDE KREBECK

Änderungsbereich 1

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich die Ortsumgehung Krebeck der L 523 dargestellt. Da von Seiten der Straßenbaubehörde diese Ortsumgehung nicht mehr weiterbetrieben wird, hat die Gemeinde den Antrag gestellt, die überholte Straßenplanung aus dem Flächennutzungsplan zu streichen und dafür die derzeitige Nutzung dieser Fläche auszuweisen. Im Rahmen dieser Änderung sollen die südlich angrenzenden Flächen von Fläche für die Landwirtschaft in Gartenland geändert werden. Diese Ausweisung entspricht der heutigen Nutzung und wird aufgrund ihres örtlichen Bedarfs ausgewiesen. Neue Zufahrten an die Landesstraße 523 werden durch die Ausweisung nicht hervorgerufen. Die Erschließung außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD - Bereich der L 523 von km 21,200 bis 21,360) hat rückwärtig zu erfolgen. Für die Landwirtschaft sind diese Flächen zu klein und lassen sich nicht wirtschaftlich nutzen. Der wesentliche Teil der geplanten Straßentrasse ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Natur und Landschaft

Durch die Ausweisung der Fläche für die Landwirtschaft sind Veränderungen in Natur und Landschaft nicht gegeben. Die Gartenlandfläche bildet den Ortsrand und gestaltet den Übergang zur freien Landschaft.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich vorwiegend als Freihaltebereich und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die ausgewiesenen Flächen stehen nicht im Widerspruch zum Landschaftsrahmenplan, auch wenn eine Bebauung der Gartenlandfläche mit Gartenlauben beabsichtigt ist. Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht durch eine Verordnung rechtswirksam.

Änderungsbereich 2

Im Norden der Ortslage wurde vor Jahren ein Neubau am Ortsrand genehmigt, der jedoch außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baufläche steht. Im Rahmen der Änderung soll auch dieser Baukörper in die örtliche Baufläche einbezogen werden. Der Bereich der Änderung wird als Dorfgebiet ausgewiesen mit der Begründung, daß die Fläche eine Abrundung des angrenzenden Dorfgebietes darstellt. Es erscheint planerisch nicht sinnvoll, den Bereich als Baufläche auszuweisen, da hierfür nicht die Notwendigkeit besteht eine weiterführende Planung aufzustellen.

Die Geschößflächenzahl ist in Anlehnung an das Nachbargebiet mit 0,6 ausgewiesen worden.

Natur und Landschaft

Die Fläche ist bereits bebaut und stellt eine Abrundung der Ortslage dar. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich als Wohn- und Sonderbaufläche ausgewiesen. Zur Ortsrandgestaltung wird eine Bepflanzung der Ostgrenze empfohlen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhen von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Krebeck beträgt die maximale Bebauungshöhe 200 m über NN.

Da die Bebauungshöhe von 200 m nicht überschritten wird, sind Probleme in der Wasserversorgung nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 3 + 4

Die am nördlichen Ortsrand befindlichen Gartenflächen wurden im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund der eng bebauten Ortslage besteht im ländlichen Raum Bedarf an Gartenfläche nahe dem Wohnhaus. Die Flächen sind von ihrer Lage und ihrem Zuschnitt für diese Nutzung gut geeignet. Diesbezüglich wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben. Die im Süden des Ortes ausgewiesenen Gartenflächen werden aufgehoben, da hierfür in absehbarer Zeit kein Bedarf besteht.

Natur und Landschaft

Die Änderungsbereiche bilden den Übergang von der bebauten Ortslage zur freien Landschaft. Bedingt durch die Nutzung kann davon ausgegangen werden, daß der Übergang harmonisch erfolgt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen sind die Bereiche als "Flächen hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Mit der Ausweisung als Grünfläche-Gartenland wird der Darstellung im Landschaftsrahmenplan weitgehend entsprochen. Im Rahmen einer weitergehenden Planung (Beb.-Plan, Beb.-Konzept) soll auf die Erhaltung des vorhandenen Obstbaumbestandes hingewirkt werden.

Änderungsbereich 5

Der wirksame Flächennutzungsplan weist am südlichen Ortsrand eine große Fläche als Dauerkleingärten aus. Da in dieser Größenordnung und an dieser Stelle kein Bedarf an Gartenfläche besteht, soll diese Fläche in Fläche für die Landwirtschaft zurückgestuft werden. Eine Ausnahme bildet eine Fläche im Westen des Gebietes, die als Grünanlage und Wasserfläche ausgewiesen ist. Die Gemeinde Krebeck hat in diesem Bereich einen Feuerlöschteich angelegt und die angrenzende Fläche als öffentliche Grünfläche hergerichtet. Entsprechend dem heutigen Zustand, ist die Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgt.

Natur und Landschaft

Auf eine Darstellung von Natur und Landschaft wird verzichtet, da sich durch die Ausweisung der Fläche für die Landwirtschaft keine Veränderung des derzeitigen Zustandes ergibt. Die öffentliche Grünfläche erhält im Rahmen der Dorferneuerung eine Bepflanzung.

GEMEINDE RHUMSPRINGE

Änderungsbereich 1

Nördlich der Birkenstraße weist der wirksame Flächennutzungsplan Grünfläche - Fest und Sportplatz aus. Dabei wurde das vorhandene Wohnhaus nicht berücksichtigt. Die topographischen Verhältnisse sind so, daß die Fläche des Änderungsbereiches nicht von den Sportflächen in Anspruch genommen werden wird. Um dem vorhandenen Gebäude einen zusätzlichen Entwicklungsraum zu geben, wird der Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Aufgrund der Nachbarschaft Festplatz - Sportplatz - Tennisplätze ist eine Ausweisung als Wohnbaufläche nicht möglich. Eine mögliche Bebauung darf keine Veränderung der im Nordwesten und Nordosten vorhandenen Böschungen zur Folge haben. Dies ist durch weiterführende Planungen sicherzustellen. In gleicher Weise ist der vorhandene Böschungsbewuchs zu erhalten. Eine Verdichtung der Bepflanzung der nordöstlichen Böschung wird zur Abschirmung zu den Sportflächen empfohlen. Der vorhandene Baumbestand (überwiegend Obstbäume) ist so weit wie möglich zu erhalten. Alle Bäume mit einem Stammumfang größer als 70 cm sind zu schützen. Es wird davon ausgegangen, daß in der gemischten Baufläche 2 WE entstehen.

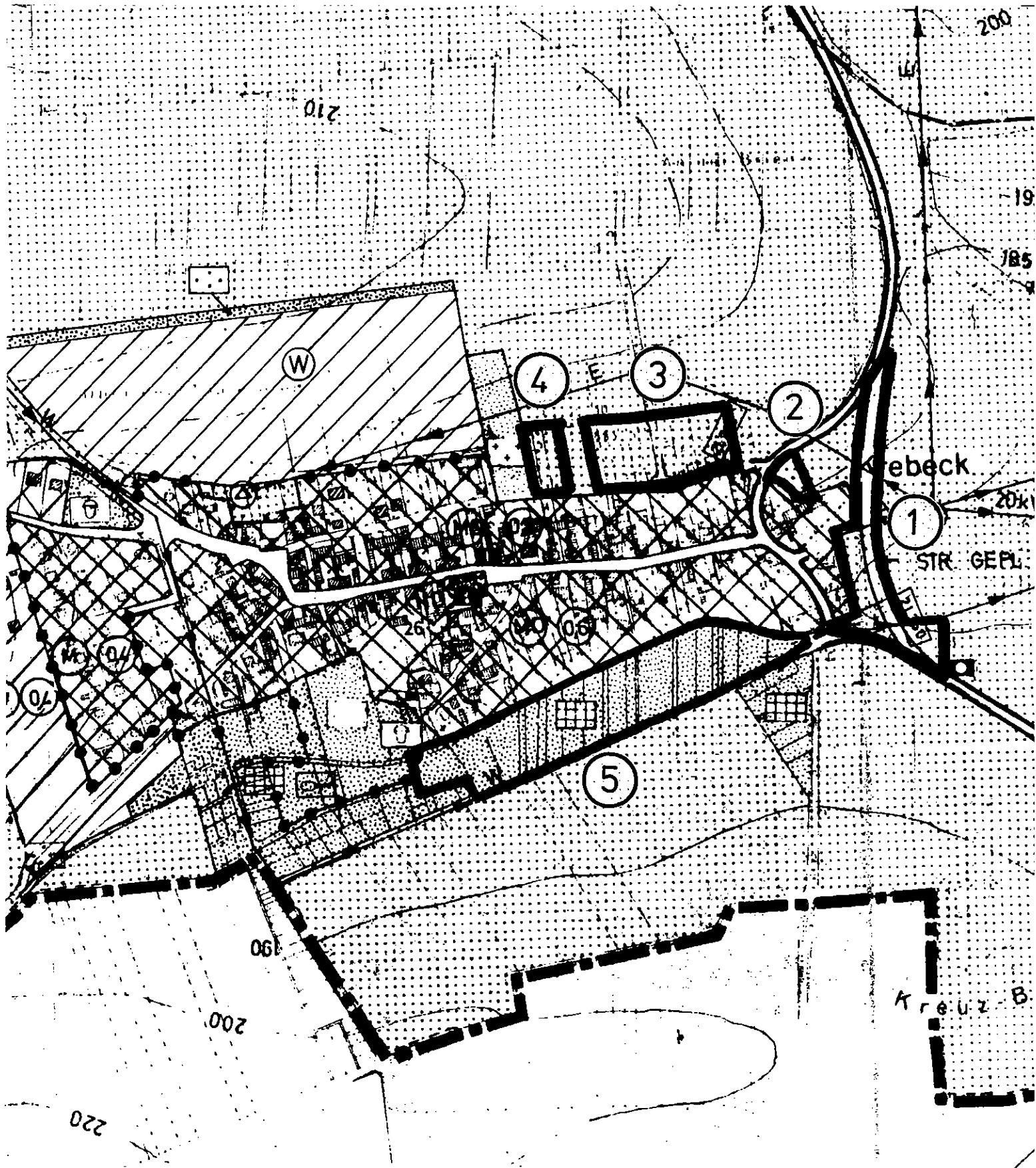
Natur und Landschaft

Die unbebaute Fläche wird gärtnerisch genutzt. Der vorhandene Bewuchs der Böschung im Nordwesten soll erhalten werden. Außerdem sind alle Bäume, welche einen Stammdurchmesser von über 20 cm haben, weitgehend zu erhalten. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich als Wohn- und Sonderbaufläche ausgewiesen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbe-
reich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können,
sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhen-
lage der jeweiligen Hochbehälter bei Aufstellung von Bebau-
ungsplänen berücksichtigt werden. Für Rhumspringe beträgt
die maximale Bauhöhe 179 m ü. NN. Das ausgewiesene Bau-
gebiet liegt in einer Höhe zwischen 160 und 170 m ü. NN.
Probleme der Wasserversorgung treten somit nicht auf.

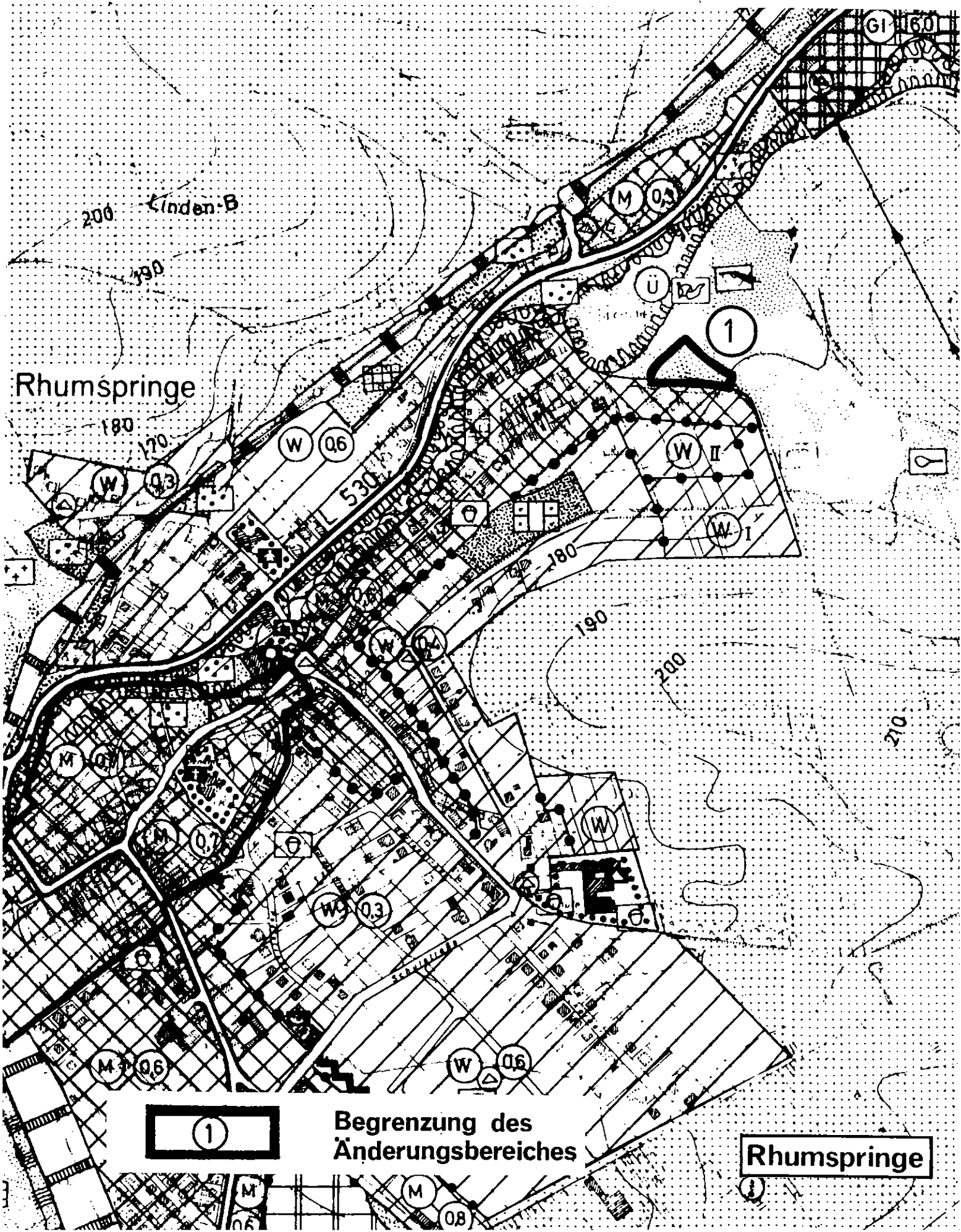
**Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 8**



**Begrenzung der
Änderungsbereiche**

Krebeck

**Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 8**



1

Begrenzung des Änderungsbereiches

Rhumspringe

DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 9. ÄNDERUNG - DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN
BESTEHT AUS 17 BLATT.

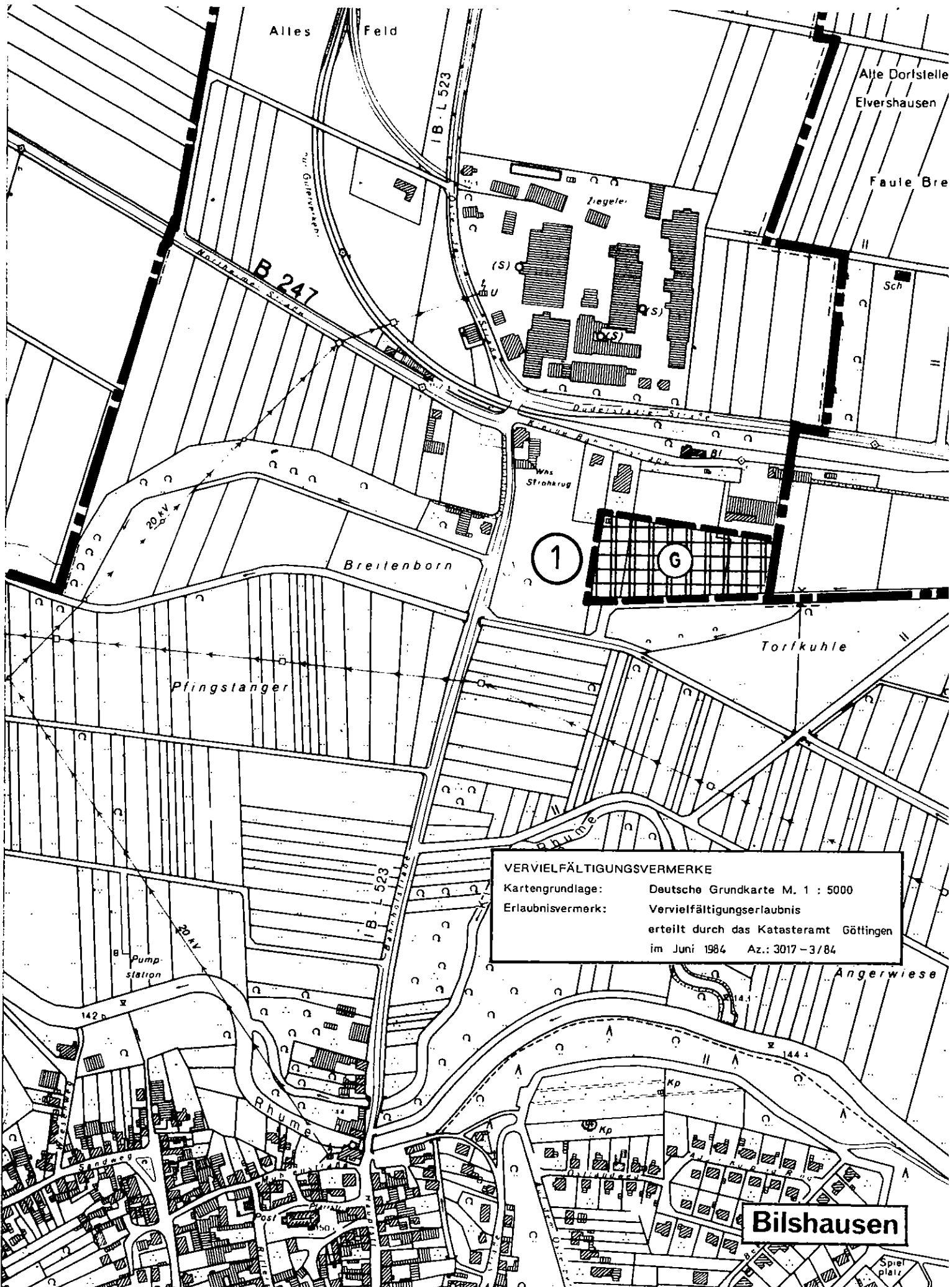
GIEBOLDEHAUSEN, DEN 27.10.1987

gez. i.V. Grobecker
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

gez. Wüstefeld
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

**plan -
zeichnungen**

Flächennutzungsplan 9. Änderung M. 1:5000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Göttingen
im Juni 1984 Az.: 3017-3/84

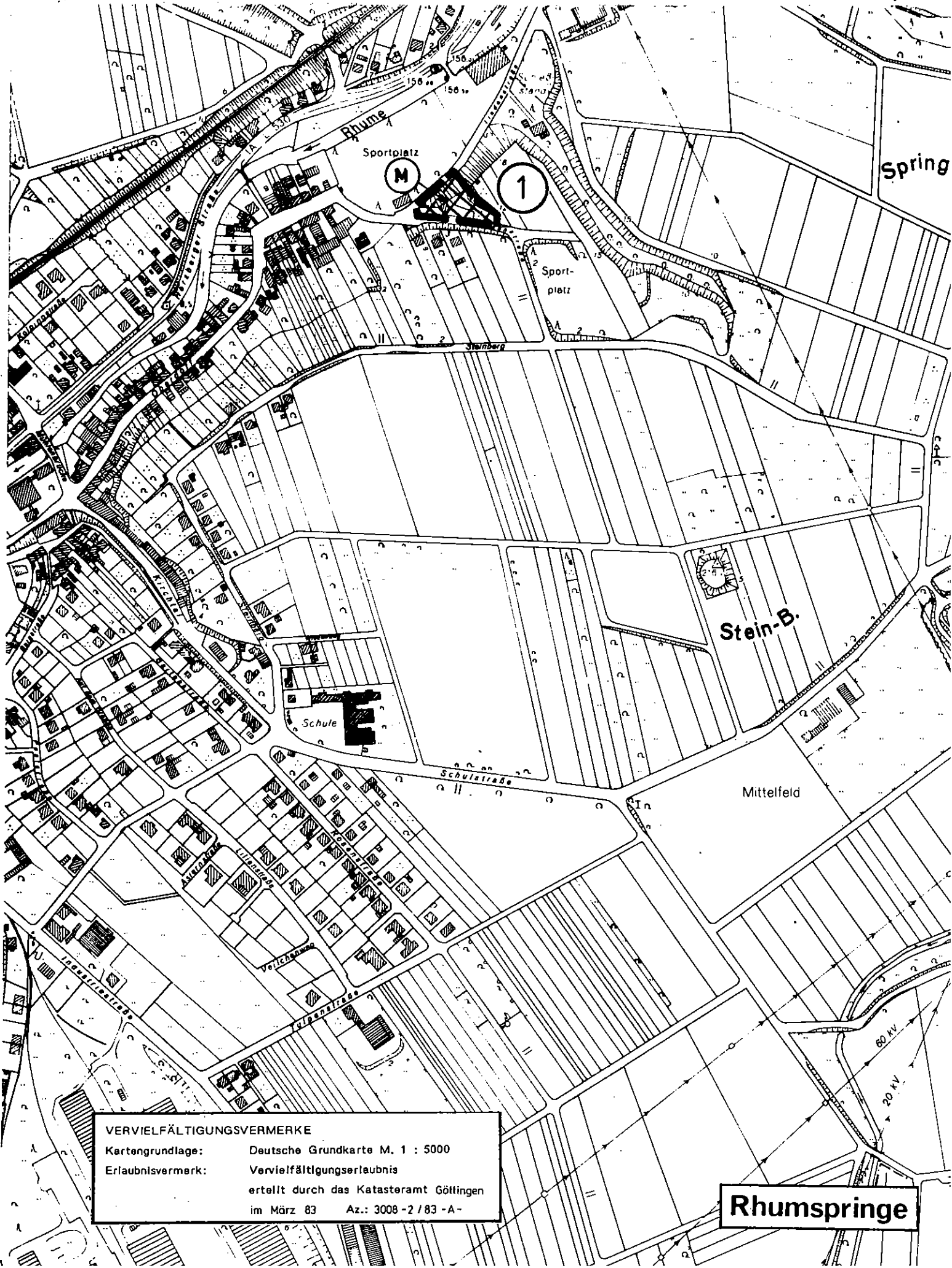
Flächennutzungsplan 9. Änderung M. 1:5000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Göttingen
im Jan. 87 u. 9.7. 86 Az.: VAB 1120 / 86

Krebeck

Flächennutzungsplan 9. Änderung M. 1:5000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Göttingen
im März 83 Az.: 3008 -2 /83 -A-

Rhumspringe

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs 2 Nr 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

	Wohnbauflächen
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
●	Gemischte Bauflächen
●	Dorfgebiete
	Mischgebiete
	Kerngebiete
●	Gewerbliche Baufläche
	Gewerbegebiete
	Industriegebiet
	Sonderbauflächen
	Sonderbauflächen die der Erholung dienen (Wochenendhsbg)
	Sonstige Sondergebiete (Klinikgebiet)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs 2 Nr 1 BBauG)

●	Durchschnittliche Geschosflächenzahl
---	--------------------------------------

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 5 Abs 2 Nr 2 und Abs 6 BBauG)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Post
	Schutzbauwerk
	Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs 2 Nr 3 und Abs 6 BBauG)

	Straßenverkehr
	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Bahnen
	Bahnanlagen
	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
	Hauptwanderweg
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
	Segelfluggelände
	Hubschrauberlandeplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 6 BBauG)

	Elektrizität
	Gas
	Fernwärme
	Wasser
	Abwasser
	Abfall
	Ablagerungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 6 BBauG)

●	oberirdisch
●	unterirdisch
● E	Elektrizitätsleitung
● W	Wasserleitung
● A	Abwasserleitung
● G	Gasleitung

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)



Parkanlage



Dauerkleingärten



Sportplatz



Spielplatz



Zeltplatz



Badeplatz, Freibad



Friedhof



Grünanlage



Gartenland

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6 BBauG)



Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Hochwasserrückhaltebecken



Überschwemmungsgebiet



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung



Schutzgebiet für Oberflächenwasser

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6 BBauG)



Flächen für Aufschüttungen



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 8 BBauG)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 5 Abs. 6 BBauG)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 5 und 6 BBauG)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen



Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 BBauG)



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 BBauG)



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
(§ 5 Abs. 4 und 6 BBauG)



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1986 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 29.01.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 27.10.1987

(Siegel) ~~Stadt-/~~gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Januar 1987

Architektbüro Keller
Löhninger Straße 15
3000 Hannover 7
Tel. 0511 7572500

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.1987 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 30.06.1987 bis 03.08.1987 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den 27.10.1987

(Siegel) ~~Stadt-/~~gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

(Siegel) ~~Stadt-/~~Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(Siegel) ~~Stadt-/~~Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 16.10.1987 beschlossen.

Gieboldehausen, den 27.10.1987

(Siegel) ~~Stadt-/~~gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 309.21101-52102-Änd.9) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt/Samtgemeinde aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen. 2)

Braunschweig, den 27.01.88

(Siegel) Bezirksregierung Braunschweig
im Auftrage
gez. Arnmann

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde ist den (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt / Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel) ~~Stadt-/~~Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29.2.1988 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 29.02.1988 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 04.03.1988

(Siegel) ~~Stadt-/~~gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Stadt/Samtgemeinde vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung/Ergänzung 2) erfahren hat. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel) ~~Stadt-/~~Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel) ~~Stadt-/~~Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel) ~~Stadt-/~~Samtgemeindedirektor

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt/Samtgemeinde Gieboldehausen diesen Flächennutzungsplan bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Gieboldehausen, den 27. Okt. 1987

(Siegel)

gez. i.V. Grobecker ~~Stadt-/~~gez. Wüstefeld
Bürgermeister Samtgemeindedirektor